

Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des ☒ Gemeinderats ☐ Stadtrats

am 05. Mai 2014

1. Beschlussfähigkeit

Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des neu gewählten Gemeinderats/Stadtrats alle Gemeinderatsmitglieder/Stadratsmitglieder [REDACTED] geladen worden waren und die Ladung den Hinweis enthielt, dass in der Sitzung die Vereidigung des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder/Stadratsmitglieder, die Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister sowie deren Wahl und Vereidigung erfolgen würde.

Von den geladenen Gemeinderatsmitgliedern/Stadratsmitgliedern waren erschienen:

1. Bürgermeister Martin Rauscher
 Bastian-Max Büttner
 Dagmar Dressel
 Erika Krauß
 Heinz Großmann
 Tina Großmann
 Frank Gallinsky
 Corinna Leicht
 Bernd Lewandowski
 Kilian von Pezold
 Marita Pollex-Claus
 Thomas Schöllchen

Nicht erschienen waren:

Grund:

Bernd Roßberg

im Urlaub

Damit war der Gemeinderat/Stadtrat beschlussfähig.

2. Vereidigung des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters

Als ältestes Mitglied des Gemeinderats/Stadtrats nahm

dem neu gewählten ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

folgenden Eid nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) ab: ¹⁾

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“ ²⁾

3. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder/Stadratsmitglieder

Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister nahm nun den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern/Stadratsmitgliedern den gleichen Eid oder das entsprechende Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) ab. ³⁾

4. Wahl weiterer Bürgermeister

Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister wies darauf hin, dass der Gemeinderat/Stadtrat einen zweiten Bürgermeister⁴⁾ wählen **muss** und noch einen weiteren dritten Bürgermeister⁴⁾ wählen **kann**. Er ließ deshalb darüber abstimmen, ob ein dritter Bürgermeister gewählt werden soll.

Der Gemeinderat/Stadtrat beschloss,

☒ einen

☐ keinen

dritten Bürgermeister zu wählen.⁵⁾

Stimmenverhältnis: 9 : 3

Sodann stellte der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister fest, dass der/die weitere(n) Bürgermeister

☒ ehrenamtlich (Ehrenbeamte)

☐ berufsmäßig (Beamte auf Zeit) – aufgrund einer bestehenden Satzung –

tätig sind.

Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister wies darauf hin, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderat/Stadtrats zu wählen sind und die Wahl unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister machte außerdem darauf aufmerksam, dass gemäß Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zum weiteren Bürgermeister nicht gewählt werden kann, wer

1. nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet,
4. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Zum berufsmäßigen weiteren Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es wurde ein Wahlausschuss gebildet, dem angehörten:

1. Vorsitzender Arno Luthardt (Vorsitzender; erster Bürgermeister/Oberbürgermeister)
2. Christine Blinzler (Beisitzer)
3. Thomas Schöllchen (Beisitzer)

5. Wahl des zweiten Bürgermeisters:⁴⁾

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den Gemeinderatsmitgliedern/Stadtratsmitgliedern 12 bei der Wahl anwesend waren und 12 Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet, und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.

Es wurden 12 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wurde.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

Stimmzettel Nr.	Grund ⁶⁾

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 12

davon ungültig:

davon gültig: 12

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Marita Pollex-Claus	11
1	Thomas Schöllchen	1

☒ Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest,

dass das Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied Marita Pollex-Claus

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.
Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

☐ Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichte und daher nach Art. 51 Abs. 3 GO eine **Stichwahl** zwischen den beiden folgenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen⁷⁾ stattzufinden hatte:

Nr.	Name	Stimmen
1		
2		

Die Stichwahl wurde unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO in der gleichen Weise wie die vorhergehende Wahl durchgeführt.

Dabei waren Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder anwesend, von denen Stimmzettel abgegeben haben. Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigelegt:

Stimmzettel Nr.	Grund ⁶⁾

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:

davon ungültig:

davon gültig:

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1		
2		

☐

Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass

das Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied

mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt.

Diese erklärte die Annahme der Wahl

☐

Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass beide Personen die gleiche Anzahl von gültigen Stimmen erhielten und daher ein Losentscheid stattzufinden hatte.⁶⁾

Aufgrund des Losentscheids wurde

das Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied

zum zweiten Bürgermeister gewählt. Dieses erklärte, dass es die Wahl annimmt.

6. Wahl des dritten Bürgermeisters:⁹⁾

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den Gemeinderatsmitgliedern/Stadtratsmitgliedern 12 bei der Wahl anwesend waren und 12 Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet, und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.

Es wurden 12 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wurde.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

Stimmzettel Nr.	Grund ⁶⁾
1	keine Kennzeichnung - Wählerwille ist nicht erkennbar

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:

12

davon ungültig:

1

davon gültig:

11

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Erika Krauß	11

☒

Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest,

dass das Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied Erika Krauß

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum dritten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum dritten Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

- ☐ Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichte und daher nach Art. 51 Abs. 3 GO eine **Stichwahl** zwischen den beiden folgenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen⁷⁾ stattzufinden hatte:

Nr.	Name	Stimmen
1		
2		

Die Stichwahl wurde unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO in der gleichen Weise wie die vorhergehende Wahl durchgeführt.

Dabei waren _____ Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder anwesend, von denen _____ Stimmzettel abgegeben haben. Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

Stimmzettel Nr.	Grund ⁶⁾

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: _____

davon ungültig: _____

davon gültig: _____

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1		
2		

- ☐ Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass

das Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied _____ mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zum dritten Bürgermeister gewählt ist. Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum dritten Bürgermeister annimmt. Diese Erklärte die Annahme der Wahl

- ☐ Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass beide Personen die gleiche Anzahl von gültigen Stimmen erhielten und daher ein Losentscheid stattzufinden hatte.⁸⁾

Aufgrund des Losentscheids wurde das Gemeinderatsmitglied/Stadtratsmitglied _____ zum dritten Bürgermeister gewählt. Dieses erklärte, dass es die Wahl annimmt.

7. Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister nahm dem (den) weiteren Bürgermeister(n) den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG ab (zur Eidesformel vgl. Nr. 2 mit Fußnoten).

8. Weitere Tagesordnungspunkte.¹⁰⁾

9. Der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister schloss die Niederschrift und unterzeichnete sie mit den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer.

Erster Bürgermeister/Oberbürgermeister
Martin Rauscher
Schriftführer
Christine Blinzler

Beisitzer des Wahlausschusses
Arno Luthardt
Beisitzer des Wahlausschusses
Thomas Schöllchen

- 1) Die Eidesleistung entfällt, wenn der Beamte im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim selben Dienstherrn gewählt wird.
- 2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt der Bürgermeister, dass er aus Glaubensgründen keinen Eid leisten könne, hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einem dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.
- 3) Die Eidesleistung oder Ablegung des Gelöbnisses entfällt für die Gemeinderat/Stadtratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderat/Stadtratsmitglied der selben Gemeinde gewählt wurden.
- 4) In großen Kreisstädten führt der zweite Bürgermeister die Bezeichnung „Bürgermeister“, der dritte Bürgermeister die Bezeichnung „zweiter Bürgermeister“.
- 5) Der Gemeinderat/Stadtrat kann aus seiner Mitte **einen** oder **zwei** weitere Bürgermeister wählen. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat/Stadtrat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister), Art. 35 Abs. 1 GO.
- 6) Leere Stimmzettel sind ungültig (Art. 51 Abs. 3 GO).
- 7) Haben drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen bekommen, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt (Art. 51 Abs. 3 GO); in der Niederschrift vermerken.
- 8) Für den Losentscheid ist jede Form zulässig, die die Gewähr dafür bietet, dass die Entscheidung dem Spiel des Zufalls überlassen ist. Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein.
Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein (vgl. auch § 91 GLKrWO).
- 9) Streichen, wenn unter Ziffer 4 beschlossen wurde, nur **einen** weiteren Bürgermeister zu wählen. In großen Kreisstädten führt der dritte Bürgermeister die Bezeichnung „zweiter Bürgermeister“
- 10) Ggf. Blätter einlegen.